



HAUSORDNUNG

für das Museum am Dom, Trier

Liebe Besucherinnen, liebe Besucher,

wir heißen Sie herzlich willkommen in unserem Hause und wünschen Ihnen einen angenehmen, spannenden und informativen Museumsaufenthalt. Zu Beginn Ihres Besuches möchten wir Sie mit der Hausordnung vertraut machen.

Das Museum am Dom ist eine Einrichtung des Bistums Trier.

Zweck der Hausordnung

(1) Die Hausordnung soll Ihnen den Besuch des Museums in angenehmer Atmosphäre ermöglichen. Die Hausordnung ist daher für alle Besucherinnen und Besucher verbindlich. Die Beachtung der Hausordnung liegt in Ihrem eigenen Interesse.

(2) Mit dem Betreten des Museumsgebäudes erkennen Sie unsere Regelungen sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an und verpflichten sich, diese einzuhalten und zu befolgen.

Verhalten in den Ausstellungsräumen

(1) Zum Schutz der Exponate ist es nicht gestattet, diese zu berühren. Ausnahmen sind gesondert geregelt (z. B. für Sehbehinderte). Bitte geben Sie Gegenstände, die eine Gefahr für die Ausstellungsstücke darstellen könnten, an der Garderobe ab.

(2) Tiere dürfen nicht mit in das Museum genommen werden.

(3) In den Museumsräumen darf nicht geraucht werden.

(4) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet.

(5) Sorgeberechtigte wie Eltern, Lehrerinnen und Lehrer und andere Personen haben die ihnen Anvertrauten zu beaufsichtigen, um so Unfälle und Beschädigungen zu vermeiden, und auf deren angemessenes Verhalten zu achten.

(6) Wir bitten Sie freundlichst, alles zu unterlassen, was andere Besucher stören könnte, den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Museum abträglich ist. Vermeiden Sie bitte Lärm, sehr lautes Sprechen und das Benutzen von Mobiltelefonen.

Ablegen der Garderobe und des Gepäcks

- (1) Für das Ablegen Ihrer Kleidung und Taschen stehen Schließfächer oder die Garderobe zur Verfügung. Bei Nichtabgabe von trockenen Kleidungsstücken müssen diese angezogen bleiben. Aus konservatorischen und sicherheitstechnischen Gründen kann das Betreten der Ausstellungsräume nicht mit sperrigen oder nassen Gegenständen, wie zum Beispiel Regenschirmen, Regenbekleidung, Rucksäcken und Tragetaschen größer als DIN A4 (ca. 20 x 30cm), gestattet werden. Das Mitführen von Kinderwagen in den Ausstellungsräumen ist selbstverständlich gestattet. Um Unfälle oder Beschädigungen zu verhindern, behalten wir uns allerdings vor, Sie in Abhängigkeit von der Besucherfrequenz zeitweise zu bitten, Kinderwagen an der Garderobe abzustellen. Es entscheidet das Aufsichtspersonal.
- (2) Eine Haftung des Bistums Trier für in der Garderobe aufbewahrte Gegenstände ist ausgeschlossen, soweit der Schadenseintritt nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Bistums Trier oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Bistums Trier beruhen.
- (3) Für das Versorgen von Kleinkindern steht Ihnen ein geeigneter Raum zur Verfügung. Bitte fragen Sie unser Aufsichtspersonal.

Eintritt und Öffnungszeiten

- (1) Die Eintrittspreise und die Öffnungszeiten des Museums werden von der Museumsverwaltung festgelegt und Ihnen durch Aushang an der Museumskasse sowie durch andere Publikationsformen bekannt gemacht.
- (2) Bei Überfüllung oder aus besonderem Anlass kann das Museum ganz oder teilweise für die Besucherinnen und Besucher gesperrt werden.
- (3) Die Eintrittskarten berechtigen zum Eintritt in das Museum am Tag ihrer Ausstellung. Sie gelten persönlich und sind nicht übertragbar.
- (4) Bitte verlassen Sie zum Ende der Öffnungszeiten die Ausstellung bzw. das Museumsgebäude, spätestens jedoch nach der Aufforderung durch das Museumspersonal.
- (5) Kinder unter 7 Jahren können nur in Begleitung Erwachsener die Ausstellungsräume besuchen.

Aufsichtspersonal

- (1) Aufgabe des Aufsichtspersonals ist es, darauf zu achten, dass die Hausordnung eingehalten wird. Wir bitten Sie daher, sich nach den Anweisungen des Aufsichtspersonals zu richten.
- (2) Werden die Hausordnung oder die Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, kann den betreffenden Personen der weitere Aufenthalt im Haus untersagt werden.
- (3) Besucherinnen und Besuchern, die sich wiederholt nicht an die Hausordnung und an die Weisungen des Aufsichtspersonals halten, kann ein Hausverbot erteilt werden. Bei Verweis aus dem Museum wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

Videoüberwachung

- (1) Die Ausstellungsräume sind videoüberwacht!
- (2) Die Videoüberwachungsanlage dient dazu, die optischen Überwachungsmöglichkeiten des Aufsichtspersonals auszuweiten, entfernte Räume und Objekte in die Überwachung mit einzubeziehen, bzw. Überwachungsschwerpunkte zu setzen.
- (3) Die von den Kameras zur Museumskasse übertragenen Bilder dienen ausschließlich der unmittelbaren Sicherheit der ausgestellten Kunstwerke und werden nicht aufgezeichnet.

Fotografieren und Filmen

- (1) Das Filmen und Fotografieren von Exponaten ist aus urheberrechtlichen Gründen nicht erlaubt.
- (2) Das Filmen und Fotografieren für private, kommerzielle und wissenschaftliche Zwecke sowie im Rahmen der aktuellen Berichterstattung (Presse) kann nur mit schriftlichem Einverständnis der Hausleitung gestattet werden. Wenden Sie sich bitte an das Museumspersonal.

Verhalten in Notfällen (Alarm, Notfall, Brand, Diebstahl)

- (1) Im Brandfall (es ertönt ein akustisches Signal) halten Sie sich bitte strikt an die Anweisungen des Museumspersonals und verlassen Sie das Gebäude auf den ausgewiesenen Fluchtwegen.
- (2) Sollten Sie auf dem Museumsgelände oder in den Museumsgebäuden einen Unfall oder eine Verletzung erleiden, melden Sie dies dem Museumspersonal. Es steht immer ein Ersthelfer zur Verfügung.
- (3) Bei Diebstahl wird die Polizei alarmiert. Die Hausleitung ist berechtigt, alle Ausgänge zu schließen, nur den Haupteingang offen zu halten und entsprechend dem §127 Abs.1 StPO („vorläufiges Festnehmen“) Maßnahmen zu ergreifen.

Haftung

- (1) Besucherinnen und Besucher haften für Schäden und Folgeschäden am Gebäude, an fester und beweglicher Einrichtung sowie an den Ausstellungsstücken, die sie verursachen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eltern haften für ihre Kinder.

Fundgegenstände

- (1) Sollten Sie verlorene Gegenstände im Museum finden, bitten wir Sie herzlichst, diese beim Aufsichtspersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

Anregungen und Beschwerden

(1) Für Anregungen, Kritik oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an das Museumspersonal. Wir freuen uns über jede Rückmeldung. Sie können ihre Anregungen gerne auch in unser Besucherbuch eintragen oder sich schriftlich an die Museumsleitung wenden.

In Kraft treten

(1) Die Hausordnung tritt am 18. November 2011 in Kraft. Sie hängt im Foyer des Museumsgebäudes aus. Außerdem kann sie bei der Museumsverwaltung im Verwaltungsgebäude während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Trier, im 29. November 2011